

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 611 (Schornsteinfeger, Urlaubsrecht), § 419 (Betriebsnachfolge, Funktionsnachfolge); Urlaubsg NRW § 5 Abs. 1; TVG § 1 (Auslegung); Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 §§ 7, 8, 9, 21, 33, 45 ff.; Ausführungsanweisung zur Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 Nrn. 25, 31; Gesetz zur Ordnung des Schornsteinfegerwesens vom 22. Januar 1952 § 1; Bundestarifvertrag für das Schornsteinfegerhandwerk vom 3. August 1950 § 9; Zusatztarifvertrag zum "Bundestarifvertrag" für das Schornsteinfegerhandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 13. Februar 1951; Zusatztarifvertrag zum "Bundestarifvertrag" für das Schornsteinfegerhandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. Juni 1956 § 8; Bundestarifvertrag für das Schornsteinfegerhandwerk vom 21. Februar 1958 § 8.

Leitsatz:

Werden Arbeitnehmer eines Bezirksschornsteinfegermeisters dessen Bestellung durch Erreichen der Altersgrenze erloschen ist, von einem in dem freigewordenen Kehrbezirk neu bestellten Bezirksschornsteinfegermeister unter Abschluß eines neuen Arbeitsvertrags in dem Kehrbezirk weiterbeschäftigt, so liegt für den betreffenden Arbeitnehmer keine ununterbrochene Betriebszugehörigkeit vor, für die die oben genannten Tarifverträge einen längeren Urlaub vorsehen.

Aktenzeichen: 5 AZR 497/60

Urteil des BAG vom 30. November 1961 LAG Düsseldorf (Köln)



AZR 497/60
Sa 181/60 Düsseldorf (Köln)

erkündet
am 30. November 1961
Herrn Dr. Heinrich,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 30. November 1961 durch den
Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter
Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeits-
richterin Kempe und den Bundesarbeitsrichter Keller für
Recht erkannt:

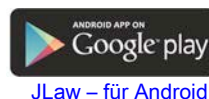
Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf - 2. Kammer
Köln - vom 17. November 1960 - 2 Sa 181/60 -
wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

1. Der 1929 geborene Kläger hat 1946 die Gesellenprüfung abgelegt und ist Schornsteinfegermeister. Ab 1. März 1950 stand er im Dienst des Bezirksschornsteinfegermeisters B dem der 9.Kehrbezirk der Stadt B zugewiesen war. Am 30. Juni 1955 stellte B seine Tätigkeit wegen Erreichung der Altersgrenze ein, und am 2. Juli 1955 endete auch das Arbeitsverhältnis des Klägers mit B. Durch die zuständige Behörde wurde der bisher von B verwaltete 9.Kehrbezirk dem Beklagten zugeteilt, und zwar zunächst für ein Jahr zur Probe. Der Beklagte nahm seine Tätigkeit am 4. Juli 1955 auf. Zur gleichen Zeit trat der Kläger, der mit dem Beklagten einen neuen Arbeitsvertrag abgeschlossen hatte, in seine Dienste. Am 20. Juni 1956 erfolgte die endgültige Bestellung des Beklagten zum Bezirksschornsteinfegermeister.

2. Die tarifgebundenen Parteien streiten darüber, ob für die Berechnung des dem Kläger für die Jahre 1956 bis 1958 zustehenden Tarifurlaubes die Beschäftigungszeiten des Klägers bei B und dem Beklagten als eine ununterbrochene Betriebszugehörigkeit im Sinne der für Schornsteinfegergesellen geltenden Tarifvorschriften zu bewerten sind. Im einzelnen geht der Streit um folgendes:

a) Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden für die hier streitigen Urlaubsansprüche folgende Tarifverträge Anwendung:

Bis 1. März 1958:

Bundestarifvertrag für das Schornsteinfegerhandwerk vom 3. August 1950, abgeschlossen zwischen dem Zentralinnungsverband für das Schornsteinfegerhandwerk einerseits und dem Zentralverband deutscher Schornsteinfegergesellen andererseits (künftig: TV 1950), gültig ab 1. September 1950:

" § 9

Der Urlaubsanspruch wird durch die Landes- bzw. Bezirkstarifverträge geregelt.

Der jährliche Urlaub beträgt.....

c) für alle Gesellen nach 6 Monaten Wartezeit
12 Arbeitstage,

.....



Das Urlaubsjahr beginnt am 1. 1. und endet
am 31.12. des Jahres....."

Bis 1. Juli 1956:

Zusatztarifvertrag zum "Bundestarifvertrag" für das Schornsteinfegerhandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 13. Februar 1951, abgeschlossen zwischen dem Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Nordrhein-Westfalen einerseits und dem Zentralverband deutscher Schornsteinfegergesellen, Landesverband Nordrhein-Westfalen, andererseits (künftig: Zusatz-TV NRW 1951); dieser Tarifvertrag enthält folgenden Anhang:

"Der Hauptausschuß der Arbeitsgemeinschaft für das Schornsteinfegergewerbe im Lande Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung vom 5. April 1951 in Düsseldorf folgende Entscheidung getroffen: Gesellen des Schornsteinfegerhandwerks im Lande Nordrhein-Westfalen erhalten bis einschließlich drei Jahren Betriebszugehörigkeit 12 Tage Urlaub. Für jedes weitere Jahr der Betriebszugehörigkeit einen Tag zusätzlich, bis zu 15 Urlaubstagen.

Diese Entscheidung wurde mit Zustimmung des Landesinnungsverbandes und dem ZdS-Landesverband rechtsgültig und ist heute noch in Kraft."

Ab 1. Juli 1956:

Zusatztarifvertrag zum "Bundestarifvertrag" für das Schornsteinfegerhandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. Juni 1956, abgeschlossen zwischen dem Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks einerseits und dem Zentralverband deutscher Schornsteinfegergesellen, Landesverband Nordrhein-Westfalen, andererseits (künftig: Zusatz-TV NRW 1956):

" § 8
Zusatz zu § 9 des BTV:

Der jährliche Urlaub beträgt:
bei Gesellen bis einschließlich 3 Jahren Betriebszugehörigkeit 12 Tage Urlaub. Für jedes weitere Jahr der Betriebszugehörigkeit einen Tag zusätzlichen Urlaub, bis zu 15 Urlaubstagen."

Ab 1. März 1958:

Bundestarifvertrag für das Schornsteinfegerhandwerk vom 21. Februar 1958, abgeschlossen zwischen dem Zentralinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks - Bundesinnungsverband - einerseits und dem Zentralverband deutscher



Schornsteinfegergesellen andererseits (künftig: TV 1958),
gültig ab 1.3.1958:

" § 8

1. Der Urlaub wird durch die Zusatztarifverträge geregelt. Der Urlaubsanspruch besteht nur einmal im Jahr und beträgt

.....
c) für alle übrigen Gesellen nach 6 Monaten
Wartezeit 12 Wochentage;

d) bei einer Betriebszugehörigkeit von mehr als 3 Jahren erhöht sich der Urlaub um einen Wochentag; für jedes weitere Jahr der Betriebszugehörigkeit um jeweils einen weiteren Wochentag bis zu insgesamt 15 Urlaubstagen (Grundurlaub 12 Wochentage und zusätzlich 3 weitere Wochentage je nach Betriebszugehörigkeit);

.....
f) die im laufenden Urlaubsjahr nicht eingebrachten Urlaubstage behalten im darauffolgenden 1. Kalendervierteljahr ihre Gültigkeit.

2. Das Urlaubsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12. des Jahres."

b) Während der Kläger im Jahre 1955 von B auf Grund seiner damals gegebenen fünfjährigen Betriebszugehörigkeit 15 Tage Urlaub erhielt, gewährte der Beklagte dem Kläger in den Jahren 1956 bis 1958 nur je 12 Tage Urlaub. Der Kläger hat vom Beklagten für die Jahre 1956 bis 1958 je drei weitere Urlaubstage verlangt mit der Begründung, für diese Jahre habe er ebenfalls insgesamt je 15 Urlaubstage zu beanspruchen. Er hat die Ansicht vertreten, während seiner ganzen Tätigkeit für B und den Beklagten habe er immer demselben Betrieb angehört; daß der Beklagte den Bezirksschornsteinfegermeister B in der Verwaltung des 9.Kehrbezirks ablöste, sei wie eine Betriebsnachfolge des Beklagten in den Betrieb des B zu bewerten. Der Kläger hat behauptet, der Beklagte habe auch die Kehrgeräte von B käuflich erworben und mit ihnen noch längere Zeit gearbeitet. Der Beklagte hat zu seinem Klageabweisungsantrag geltend gemacht, er habe den Betrieb B nicht übernommen. Er hat behauptet, er arbeite in einem eigenen neuen Büro mit eigenem Werkzeug. Nur ein Fahrrad und eine Leiter habe er von B käuflich erworben. Er habe dem Kläger anheimgestellt, sich bei ihm zu bewerben, was auch ein anderer Geselle getan

habe. Den Kläger habe er eingestellt, weil er ihn aus gemeinsamer Gesellenzeit gekannt habe.

3. Das Arbeitsgericht hat der Klage hinsichtlich des vom Kläger für die Jahre 1957 und 1958 verlangten Urlaubs entsprochen; im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Beklagten die Klage in vollem Umfang abgewiesen und die Anschlußberufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Das nordrhein-westfälische Urlaubsgesetz vom 27. November 1956 (GS NW S. 813) sieht in § 5 Abs. 1 nur einen Mindesturlaub von 12 Werktagen vor. Es enthält keine Regelung, daß bei einer längeren Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers ein höherer Urlaub zu gewähren sei. Der Kläger hat auch nicht behauptet, daß in dem mit dem Beklagten abgeschlossenen Arbeitsvertrag vereinbart worden sei, die Zeit seiner Tätigkeit bei dem Bezirksschornsteinfegermeister B solle ihm auf seine Tätigkeit bei dem Beklagten als Betriebszugehörigkeit angerechnet werden.
2. Als Anspruchsgrundlage für das Klagebegehren kommen daher für die hierin Rede stehenden Urlaubsjahre nur § 9 Abs. 1 Buchst. c TV 1950 in Verbindung mit dem Anhang zum Zusatz-TV NRW 1951 und dem § 8 Zusatz-TV NRW 1956 sowie § 8 Abs. 1 Buchst. d TV 1958 in Verbindung mit § 8 Zusatz-TV NRW 1956 in Betracht. Danach ist bei längerer Betriebszugehörigkeit auch ein entsprechend längerer Urlaub in dem vom Kläger verlangten Umfang zu gewähren. Die Begründetheit der Klage hängt deshalb davon ab, was unter "Betriebszugehörigkeit" i.S. der genannten Tarifverträge zu verstehen ist.
 - a) Eindeutig sprechen die hier maßgeblichen Vorschriften den Fall an, daß ein Arbeitnehmer länger als drei Jahre bei demselben Bezirksschornsteinfegermeister tätig ist. Unter diesen Voraussetzungen wirkt sich die Betriebszugehörigkeit auf die Höhe des Urlaubs aus.

Andererseits verbietet sich eine Auslegung dahingehend, daß jede in irgendeinem Schornsteinfegerbetrieb verbrachte

Tätigkeit als Betriebszugehörigkeit im Sinne des § 9 Abs.1 Buchst. c TV 1950, Anhang zu Zusatz-TV NRW 1951, § 8 Zusatz-TV NRW 1956, § 8 Nr. 1 Buchst. d TV 1958, § 8 Zusatz-TV NRW 1956 anzusehen ist. Eine solche Annahme scheitert aus, weil die genannten Tarifverträge erkennbar auf den einzelnen Betrieb und nicht auf die Gesamtheit aller Bezirksschornsteinfegerbetriebe abgestellt sind.

b) Der Fall, daß die Bestellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters infolge Tod, Widerruf oder Erreichen der Altersgrenze (vgl. §§ 45 ff. der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 - RGBI. I, 831 ff., 1134- [VO Sch]; § 1 Gesetz zur Ordnung des Schornsteinfegerwesens vom 22. Januar 1952 [BGBI. I S. 75]) erlischt und daß ein neuer Bezirksschornsteinfegermeister in dem freigewordenen Kehrbezirk bestellt wird, der die Arbeitnehmer des bisherigen Kehrbezirkseinhabers weiterbeschäftigt, ist in den hier anzuwendenden Tarifverträgen nicht ausdrücklich geregelt. Es läßt sich daher aus ihnen nicht ohne weiteres entnehmen, daß ein solcher Fall unter dem Gesichtspunkt der längeren Betriebszugehörigkeit erfaßt wird.

Insbesondere führt der Gesichtspunkt der sogenannten Betriebsnachfolge nicht zu der vom Kläger gewollten Annahme, trotz Wechsel des Kehrbezirkseinhabers habe er ununterbrochen demselben Betriebe angehört. Bei einer Betriebsnachfolge (zum Begriff vgl. statt aller: Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6.Aufl., Bd. 1, 1959, § 54 III 1 S.465 zu Fußnote 7; Nikisch, Arbeitsrecht, 3.Aufl., Bd. I, 1961, § 46 II, S. 657, 658) geht in aller Regel eine organisatorisch zusammengefaßte Einheit betrieblicher Mittel - sachlicher, persönlicher und immaterieller Art - kraft Gesetzes oder Rechtsgeschäftes auf den neuen Betriebsinhaber über, der außerdem den bisher verfolgten Betriebszweck im wesentlichen fortsetzen muß. Es wird also eine bereits vorhandene, nicht unerhebliche Betriebssubstanz mehr oder weniger unberührt auf den neuen Inhaber übertragen. Daran fehlt es aber im Schornsteinfegerhandwerk regelmäßig bei einem Wechsel des Kehrbezirkseinhabers. Das ergibt sich aus der besonderen Gestaltung dieses Gewerbes, dessen wesentliche Substanz in der staatlicherseits erfolgenden Verleihung des Kehrbezirkes



besteht. Die Aufnahme des Gewerbes eines Bezirksschornsteinfegermeisters erfordert keine erheblichen eigenen Mittel. Die auszuübende Tätigkeit ist durch die Kehrordnung (§§ 7, 8 VOSch) sowie durch die in § 33 VOSch benannten Aufgaben umgrenzt. Das Entgelt hierfür ist durch die Kehrgebührenordnungen festgelegt (§§ 8, 9 VOSch).

Nur ausnahmsweise kann auch bei einem Wechsel des Kehrbezirksinhabers eine Betriebsnachfolge gegeben sein. Das ist dann der Fall, wenn neben der Nachfolge im Kehrbezirk auch ein Übergang sonstiger betrieblicher Mittel erfolgt, die zu einer organisatorischen Einheit zusammengefaßt sind, wenn also beispielsweise der Betrieb unter Benutzung derselben Werkstatt oder desselben Büros mit denselben Geräten unter Fortbeschäftigung der bisherigen Arbeitnehmer weiterhin ausgeübt wird. Ein solcher Ausnahmefall steht aber hier nicht zur Entscheidung. Das Landesarbeitsgericht hat nicht festgestellt, daß der Beklagte die Betriebsmittel seines Vorgängers B insgesamt übernommen hat. Der Kläger hat zwar behauptet, der Beklagte habe die Kehrgeräte seines Vorgängers erworben. Demgegenüber hat der Beklagte vorgetragen, er habe nur ein Fahrrad und eine Leiter von seinem Vorgänger gekauft. Die übrigen Geräte seien veraltet und verbraucht gewesen. Der Beklagte hat außerdem unwidersprochen behauptet, er arbeite in einem neuen Büro und in einer neuen Werkstatt; einen Auszug aus dem Kehrbuch und ein Mängelverzeichnis habe er nicht erhalten. Auch ist das Arbeitsverhältnis des Klägers zu B nicht durch Vereinbarung, unter Zustimmung des Klägers, auf den Beklagten übergegangen. Der Kläger ist vielmehr, nachdem sein Arbeitsverhältnis zu B beendet war, mit dem Beklagten ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen. Diese Umstände sprechen gegen die Annahme einer allgemeinen Betriebsnachfolge.

c) Im vorliegenden Fall kann daher nur in Betracht gezogen werden, ob der Wechsel des Kehrbezirksinhabers allein als eine besondere Art der Betriebsnachfolge angesprochen werden kann, die dem Schornsteinfegergewerbe eigentümlich ist. Dabei ist davon auszugehen, daß es den Tarifvertragsparteien



völlig freisteht, diese Frage so zu regeln, wie sie das für zweckmäßig halten. Die Tarifautonomie gestattet es, den Inhaberwechsel eines Kehrbezirks, wenn der neubestellte Bezirksschornsteinfegermeister den oder die Arbeitnehmer des Bezirksschornsteinfegermeisters, dessen Bestellung erloschen ist, weiterbeschäftigt, als eine Art der Betriebsnachfolge zu bezeichnen. Die Tarifvertragsparteien können dann auch die Tätigkeit des Arbeitnehmers bei dem alten und dem neuen Bezirksschornsteinfegermeister als eine ununterbrochene Betriebszugehörigkeit mit den sich daraus ergebenden urlaubsrechtlichen Folgen bewerten. Sie können das aber auch im umgekehrten Sinne dahingehend regeln, daß die Neubesetzung des Kehrbezirks bei Weiterbeschäftigung der Arbeitnehmer des bisherigen Stelleninhabers die Beschäftigungsdauer in demselben Kehrbezirk unterbricht, so daß die für einen erhöhten Urlaub notwendige längere Beschäftigungszeit erneut zurückzulegen ist. Ob die Tarifvertragsparteien das eine oder das andere gewollt haben, ist im Wege der Auslegung zu ermitteln. Dabei ergibt sich, daß aus den hier anzuwendenden Tarifverträgen nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit entnommen werden kann, ob die Tarifpartner, wenn sie den Begriff der längeren Betriebszugehörigkeit verwenden, auch den Fall des Wechsels des Inhabers im Kehrbezirk gemeint haben. Gegen eine Auslegung i.S. des klägerischen Begehrens sprechen eine Reihe von Umständen, die sich aus der besonderen Art des Schornsteinfegergewerbes ergeben:

In erster Linie ist zu berücksichtigen, daß es sich bei einem Wechsel des Kehrbezirkseinhabers um einen Vorgang handelt, der im Schornsteinfegergewerbe häufig wiederkehrt und dem daher eine erhebliche Bedeutung zukommt. Der Inhaberwechsel ist eine dem Schornsteinfegergewerbe eigentümliche Erscheinung, die für die beteiligten Berufskreise eine Selbstverständlichkeit bedeutet. Es muß daher angenommen werden, daß die Tarifvertragsparteien den Fall des Inhaberwechsels ausdrücklich in die tariflichen Regelungen einbezogen hätten, wenn sie ihn im Sinne einer besonderen Betriebsnachfolge mit den sich daraus ergebenden Folgen hätten regeln wollen. Daß die Tarifvertragsparteien einen ihnen so geläufigen Um-



stand in den Tarifverträgen nicht ausdrücklich erwähnt haben, spricht dafür, daß sie diesen Fall gerade nicht mit den hier maßgebenden Vorschriften erfassen wollten. Das kann auch aus der Tatsache entnommen werden, daß weder in den Landes- noch in den Bundestarifen der Inhaberwechsel ausdrücklich angesprochen wird, obwohl mehrmals neue Tarifverträge sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene abgeschlossen worden sind und es nahegelegen hätte, bei den Tarifverhandlungen die Frage des Inhaberwechsels miteinzubeziehen.

d) Weiter ist in Betracht zu ziehen, daß die Besetzung der Kehrbezirke durch Verwaltungsakt erfolgt. Die Zuteilung eines Kehrbezirks an einen zu bestellenden Bezirksschornsteinfegermeister richtet sich nach dem Rang in der Bewerberliste (§ 21 Abs. 1 VOSch; Nr. 31 Ausführungsanweisung zur Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 [RGBl. I S. 841] - im folgenden: AusfAnw. -). Der Bezirksschornsteinfegermeister, dessen Bestellung erlischt, hat keinen Einfluß darauf, wer sein Nachfolger im Kehrbezirk wird. Auch der Verwaltungsbehörde ist es verboten, Bewerber für bestimmte Kehrbezirke vorzumerken (Nr. 25 Abs. 2 AusfAnw.). Der Bezirksschornsteinfegermeister kann den Kehrbezirk weder übertragen oder veräußern noch kann er ihn verpachten oder einen Nießbrauch daran bestellen (vgl. auch BVerfGE 1, 264 [278]; BVerwGE 6, 72 [75]). Darin unterscheidet sich der Inhaberwechsel im Kehrbezirk von der allgemeinen Betriebsnachfolge im Arbeitsrecht, für die die Verfügungsbefugnis des Betriebsinhabers von wesentlicher Bedeutung ist. Diese erhebliche Verschiedenheit der Rechtsposition eines Bezirksschornsteinfegermeisters und des Inhabers eines sonstigen Gewerbebetriebes verbietet es, die Grundsätze der allgemeinen arbeitsrechtlichen Betriebsnachfolge ohne nähere Anhaltspunkte auf die besonderen Verhältnisse des Schornsteinfegergewerbes zu übertragen.

Bei der hier vorzunehmenden Auslegung ist außerdem zu beachten, daß es sich im Verhältnis zwischen dem Bezirksschornsteinfegermeister und seinen Arbeitnehmern um eine handwerkliche Tätigkeit handelt, die weitgehend eine enge persönliche Zusammenarbeit voraussetzt. Der in einem Kehrbezirk neu bestellte Bezirksschornsteinfegermeister ist weder



gesetzlich noch tarifrechtlich verpflichtet, Arbeitnehmer seines Vorgängers zu übernehmen. Das grenzt die Tätigkeit des neuen Kehrbezirkseinhabers gegenüber der Tätigkeit des bisherigen Inhabers deutlich voneinander ab, auch wenn man berücksichtigt, daß sich die Tätigkeit auf denselben Kehrbezirk bezieht. Der Wert, den die Weiterbeschäftigung eines bei dem Vorgänger tätig gewesenen Arbeitnehmers für den neuen Betriebsinhaber im allgemeinen haben mag, spielt im Schornsteinfegerhandwerk keine erhebliche Rolle. Die arbeitstechnischen Kenntnisse und Erfahrungen des Arbeitnehmers, die in anderen Gewerbezweigen von Bedeutung sein können, beeinflussen die Verwaltung des Kehrbezirks durch den neubestellten Bezirksschornsteinfegermeister nur geringfügig. Im Gegensatz zu anderen Gewerben wirkt sich im Schornsteinfegerhandwerk die Tätigkeit der Arbeitnehmer auch nicht in einem besonderen Maße substanzvermehrend für den einzelnen Betrieb aus, woraus sich sonst die Annahme rechtfertigt, im Falle einer Betriebsnachfolge von einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit zu sprechen. Der Kehrbezirk als solcher, um den es hier allein geht, wird durch die Tätigkeit des Arbeitnehmers überhaupt nicht berührt. Sein Umfang, und damit der Ertrag, den er für den Inhaber abwirft, wird allein durch die Verwaltungsbehörde bestimmt. Diese Gesichtspunkte führen ebenfalls zu dem Ergebnis, daß unter Betriebszugehörigkeit im Sinne der einschlägigen tarifvertraglichen Regelungen nur die personellen Beziehungen zwischen dem jeweiligen Kehrbezirkseinhaber und seinen Arbeitnehmern und nicht die sachbezogene Tätigkeit des Arbeitnehmers in demselben Kehrbezirk gemeint sind.

Schließlich ist auch nicht zu übersehen, daß in den hier maßgebenden Tarifverträgen im Falle einer längeren Betriebszugehörigkeit eine Urlaubsregelung getroffen ist, die günstiger als die des Gesetzes ist. Das macht eine restriktive Auslegung der Tarifverträge erforderlich. Eine Verpflichtung des Beklagten zur Gewährung eines erhöhten Urlaubs käme nur dann in Betracht, wenn aus den Tarifverträgen klar und eindeutig hervorginge, daß auch in dem hier zur Entscheidung stehenden Fall des Wechsels des Kehrbezirkseinhabers die



günstigere tarifliche Urlaubsregelung Platz greifen soll. Einer solchen Annahme stehen aber die soeben erörterten beachtlichen Zweifel gegenüber. Unter diesen Umständen ist es nicht die Aufgabe der Gerichte für Arbeitssachen, gleichsam eine Ergänzung der Tarifverträge vorzunehmen. Es obliegt vielmehr ausschließlich den Tarifpartnern, die hier streitige Frage mit der gebotenen Klarheit und Eindeutigkeit zu regeln. Andernfalls würden die Gerichte für Arbeitssachen die Tarifautonomie verletzen.

3. Sonstige Anspruchsgrundlagen sind nicht ersichtlich. Insbesondere kann der Kläger seinen Anspruch nicht auf den Gesichtspunkt der Funktionsnachfolge stützen. Inwieweit dieses Institut überhaupt auf dem Gebiete des Privatrechts zur Anwendung kommt, kann hier dahinstehen. Entscheidend ist, daß der Begriff der Funktionsnachfolge aus dem besonderen Anlaß der Katastrophe von 1945 und aus dem Gesichtspunkt des Vertrauenstatbestandes und der kontinuierlichen Ordnungsfunktion des öffentlichen Lebens geschaffen worden ist (BAG 5, 331 [335 ff.] = AP Nr. 1 zu § 419 BGB Funktionsnachfolge). Er setzt den Fortfall eines Funktionsträgers durch einen nicht vorhersehbaren, außergewöhnlichen Umstand voraus. Das ist im Schornsteinfegerhandwerk gerade nicht der Fall. Das Erlöschen der Bestellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters durch Tod, Erreichen der Altersgrenze oder Widerruf und die damit verbundene Bestellung eines neuen Bezirksschornsteinfegermeisters in dem freigewordenen Kehrbezirk sind gesetzlich vorher bestimmt und liegen in einem normalen Geschehensablauf.

Das führt insgesamt zur Zurückweisung der Revision.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Holschemacher
M. Kempe Keller

